

S a t z u n g

über

Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V. mit Art. 28 Abs. 1 - 4 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erläßt die Stadt Bogen folgende, vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 08.12.1992, AzNr. 21-091, genehmigte

S a t z u n g

über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

§ 1

Aufwendungsersatz und Gebühren

1. Die Stadt Bogen erhebt im Rahmen von Art. 28 BayFwG Aufwendungsersatz und Gebühren für folgende Leistungen ihrer Feuerwehren:
 - 1.1 Einsätze
 - 1.2 Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 - 1.3 Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung
 - 1.4 Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
 - 1.5 Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
 - 1.6 Instandsetzungsgebühren
2. Die Höhe des Aufwendungsersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Sätzen gemäß Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Für den Ersatz von Aufwendungen und Leistungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

3. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 2

Schuldner

1. Bei Pflichtleistungen (§ 1 Nr. 1.1 bis 1.3) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
2. Bei freiwilligen Leistungen (§ 1 Nr. 1.4 bis 1.6) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch nimmt.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

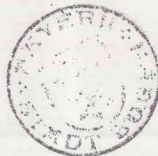
Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

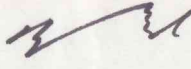
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Bogen, 14.12.1992



STADT BOGEN


Eckl
Erster Bürgermeister

TextFIN096